

Telefon: 0 233-24659  
Telefax: 0 233-25882

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung,  
Gewerbe,  
Grundsatz Gaststätten u.  
Sondernutzungen  
Spielhallen, Sportwetten  
KVR-I/311

## **Dauerhafte Verlängerung der Betriebszeiten von Freischankflächen und straßenseitigen Wirtschaftsgärten**

Anlagen:

1. Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung
2. Stellungnahme des Polizeipräsidiums München
3. Stellungnahme des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.

### **Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 28.04.2015 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

##### **1. Vorbemerkung**

Der Stadtrat hatte mit Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 festgelegt, den Betrieb von Freischankflächen (Außengastronomie auf öffentlichem Straßengrund) im Jahre 2014 in einer Probephase während der Monate Juni, Juli und August 2014 jeweils an Freitagen und Samstagen bis 24.00 Uhr grundsätzlich zuzulassen. Das Kreisverwaltungsreferat wurde zudem beauftragt, dem Stadtrat über die Ergebnisse dieses Versuchs insb. im Hinblick auf das oft problematische Nebeneinander von Wohnen und Außengastronomie zu berichten.

##### **2. Erkenntnisse aus dem Jahr 2014**

In der Versuchsphase 2014 wurde ausgelotet, inwieweit sich das spätere Betriebszeitende mit den berechtigten Belangen der Anwohner vereinbaren ließ. Die Gastwirte wurden vorab ausdrücklich über die Konsequenzen bei Lärmbeschwerden aufgeklärt, insbesondere, dass bei Lärmbeschwerden und entsprechenden Messergebnissen das Betriebszeitende bereits auf 22.00 Uhr (Beginn der immissionsschutzrechtlichen Nachtzeit) vorverlegt werden kann.

Nach Ende der Pilotphase 2014 wurden die Beschwerdestatistiken sowohl der Bezirksinspektionen als auch der Polizei ausgewertet. Bei den Bezirksinspektionen gingen insgesamt sechzehn Lärmbeschwerden ein; dies bewegt sich im üblichen Rahmen der vergangenen Jahre. Seitens der Polizei wurde berichtet, dass es zu keinen negativen Auswirkungen in Bezug auf Beschwerden bzw. zu keinem signifikanten Anstieg der Einsatzzahlen kam.

Insgesamt bleibt zwar zu bedenken, dass die Ergebnisse möglicherweise durch die Fußballweltmeisterschaft und das öfters nicht hochsommerliche Wetter beeinflusst worden sein könnten. Nicht zuletzt die überwiegend positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen, Interessenverbände und Bezirksausschüsse veranlassen das Kreisverwaltungsreferat jedoch, an seiner Empfehlung aus dem Vorjahr festzuhalten (Ziffer 6).

### **3. Stellungnahmen der Fachdienststellen**

Die Auswertung der Pilotphase und der weiterführende Vorschlag einer dauerhaften Verlängerung der Betriebszeit von Freischankflächen und straßenseitiger Außengastronomie auf Privatgrund wurde dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Polizeipräsidium München zugeleitet.

Im Folgenden wird auf diejenigen Stellungnahmen eingegangen, die hierzu Anregungen bzw. Bedenken beinhalteten.

#### **3.1 Referat für Stadtplanung und Bauordnung**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weist darauf hin, dass in der Baugenehmigung aus planungsrechtlichen Gründen unabhängig von § 23 Abs. 4 SoNuRL andere Betriebszeiten festgelegt werden können. Nach dortiger Auffassung gehen diese Festlegungen den Sondernutzungsregelungen vor, da sie auf Grund eines Schallschutzgutachtens erfolgten. Dies trifft zweifelsohne zu und korrespondiert mit den Vorgaben der SoNuRL, in denen das Betriebszeitende „in der Regel“ (23.00 Uhr) bzw. „grundsätzlich“ (24.00 Uhr) dokumentiert wird.

Anzumerken ist überdies, dass Betriebe, bei denen Schallschutzgutachten gegen eine verlängerte Betriebszeit der Freischankfläche sprechen, bereits gaststättenrechtlich von der vorgeschlagenen Regelung auszunehmen sind (vgl. auch § 23 Abs. 4 Satz 2 SoNuRL).

#### **3.2 Referat für Gesundheit und Umwelt**

##### **Pilotphase und zukünftige Regelung**

„Zur Pilotphase teilt das RGU die Ansicht des KVR, dass der Versuchsverlauf durch die Fußballweltmeisterschaft und das eher schlechte Wetter möglicher Weise beeinflusst worden sein kann. Unter anderen Rahmenbedingungen wäre daher eine weitaus höhere Anzahl als die mitgeteilten 16 Beschwerden denkbar.“

Das RGU bittet darum, die Gaststättenbetreiber frühzeitig darauf hinzuweisen, dass im Falle einer nachgewiesenen Überschreitung der einschlägigen Lärmrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - die Verlängerung der Betriebszeit

widerrufen werden kann.“

Das Kreisverwaltungsreferat merkt hierzu an, dass ein entsprechender Hinweis bereits zu Beginn der Erprobungsphase schriftlich an alle betroffenen Wirte erfolgt ist.

#### **Personalaufwand des RGU**

„Unter den o.g. Voraussetzungen wurden im Jahr 2014 sechzehn Beschwerden eingereicht. Auf dieser Basis und unserer Erfahrung geht das RGU von einem zukünftigen Messbedarf für die Betriebszeitverlängerung für den Zeitraum Juni – August von ca. 30 – 45 Messungen aus (10 bis 15 Messungen pro Monat, inkl. Wiederholungsmessungen wegen geringen Gaststättenbetriebes oder aus sonstigen Gründen).

Ferner ist im Zweijahresturnus das zukünftig weiter steigende Aufkommen an Public-Viewing-Übertragungen von Fußball WM- und EM-Spielen im Freien zu berücksichtigen, welches eng mit dem Thema korrespondiert und zusätzlichen Mehraufwand für Messungen des RGU verursacht.“

### **4. Stellungnahmen der Interessenverbände**

#### **4.1 Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.**

Die DEHOGA Bayern e.V. nahm wie folgt Stellung:

“In unserem damaligen Schreiben haben wir bereits eine eindeutige positive Bilanz nach den drei Monaten des Pilotprojektes gezogen. Unserer Branche sind keine Beschwerden bzw. Verwarnungen für Wirte wegen nächtlicher Ruhestörung bekannt. Sollten tatsächlich negative Auswirkungen wie Lärmbeschwerden auftreten, könnten diese im Einzelfall durch Auflagenerteilung gelöst werden.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn die im Betreff dargestellte Betriebszeitregelung für Freischankflächen und sonstige straßenseitige Außengastronomie ab 2015 generell gelten würde. Denn die neue Wochenendregelung fördert den Münchner Charme einer pulsierenden Stadt.“

### **5. Stellungnahmen der Bezirksausschüsse**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bezirksausschüsse die dauerhafte Betriebszeitverlängerung überwiegend befürworten. Die Bezirksausschüsse 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 22, 23 und 24 haben sich einstimmig für den Vorschlag ausgesprochen.

Die Bezirksausschüsse 2, 3, 4, 5 und 19 sehen die Pilotphase 2014 aufgrund der Sonder-situation der Fußballweltmeisterschaft und der kühlen Witterung als wenig repräsentativ an; sie haben daher vorgeschlagen, die Testphase im Jahr 2015 zu wiederholen und erst nach deren Abschluss über eine dauerhafte Einführung zu entscheiden.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirks stimmt der vom Kreisverwaltungsreferat dargestellten Betriebszeitregelung für Freischankflächen nur für das Jahr 2015 zu.

Lediglich der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing lehnt die dauerhafte Verlängerung aufgrund befürchteter und auch bereits per Bürgerschreiben mitgeteilter Lärmbelastigungen ab. Der Bezirksausschuss möchte daher an der bisherigen Regelung festhalten und jeweils im Einzelfall entscheiden.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 25 Laim vertritt die Auffassung, dass eine einheitliche Regelung zu Betriebszeiten von Freischankflächen für das gesamte Stadtgebiet nicht zielführend ist, da sich die einzelnen Stadtbezirke in ihrer Art und Struktur wesentlich unterscheiden, auch innerhalb der einzelnen Stadtbezirke gebe es unterschiedliche Bedingungen. Es sollten daher auf die unterschiedlichen Stadtbezirke und Gegebenheiten zugeschnittene Einzelfallregelungen möglich sein.

## **6. Fazit des Kreisverwaltungsreferats**

Nach Abschluss der Probephase im Jahr 2014 und aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse hat sich die Regelung grundsätzlich bewährt. Das Kreisverwaltungsreferat schlägt daher vor, künftig ein Ende der Betriebszeit von Freischankflächen in den Monaten Juni, Juli und August an Freitagen und Samstagen, darüber hinaus auch an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, grundsätzlich auf 24.00 Uhr zuzulassen und in diesem Zusammenhang § 23 Abs. 4 der Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL) in folgenden Wortlaut zu ändern:

„Der Betrieb einer Freischankfläche ist in der Regel von 06.00 bis 23.00 Uhr zulässig; in den Monaten Juni, Juli und August endet die Betriebszeit jeweils an Freitagen und Samstagen sowie an Tagen, denen ein Feiertag folgt, grundsätzlich um 24.00 Uhr.“

Das Kreisverwaltungsreferat schlägt ferner vor, diese Regelung im Vollzug auch auf sonstige straßenseitige Außengastronomie auszudehnen. Gemeint sind hier Wirtsgärten auf Privatgrund, die wie Freischankflächen regelmäßig zur Straßenseite hin ausgerichtet sind. Diese fielen bislang nicht unter die Neuregelung, da sich erst während der Pilotphase im Jahr 2014 herausstellte, dass es nicht zielführend ist, wenn die Außengastronomie auf Privatgrund eine Betriebszeit bis 23.00 Uhr einzuhalten hat, während die unmittelbar angrenzende Freischankfläche bis 24.00 Uhr betrieben werden kann. Künftig sollen sie daher ebenso privilegiert sein.

Etwas Anderes gilt jedoch für Wirtsgärten, die nicht straßenseitig liegen. Hier muss aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats das Ruhebedürfnis der Anwohner überwiegen. Allenfalls könnte hier im Einzelfall nach Antragstellung und Vorlage eines Lärmgutachtens bzw. einer entsprechenden Bewertung des RGU eine abweichende Entscheidung getroffen werden. Eine pauschale Lockerung von Betriebszeiten von nicht straßenseitigen Wirtschaftsgärten auf Privatgrund ist nicht angedacht.

Gaststätten, deren Betriebszeit bereits jetzt um 22.00 Uhr endet und Gaststätten, die ohnehin länger als 24.00 Uhr ihre Außengastronomie betreiben dürfen, sind von der Neuregelung nicht betroffen.

Mit dieser grundsätzlichen Verlängerung der Betriebszeiten wird einerseits dem Bedürfnis der Gäste Rechnung getragen, in den warmen Sommermonaten auch später am Abend noch draußen zu sitzen; andererseits soll auch dem Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner entsprochen werden, weshalb die 2014 erprobte zeitliche Beschränkung auf 24:00 Uhr grundsätzlich beibehalten werden soll. Deren Ausweitung auf Tage, denen ein Feiertag folgt, kann ohnehin nur höchstens zweimal pro Jahr zum Tragen kommen (Abende vor Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt); sie entspricht zudem der Lebenswirklichkeit. Gleiches gilt für die Ausdehnung auf sonstige straßenseitige Außengastronomie; es wäre kaum zu vermitteln, wenn eine Freischankfläche auf öffentlichem Grund bis 24.00 Uhr betrieben werden dürfte, eine daran angrenzende, ebenso im Freien, aber auf Privatgrund liegende Bewirtungsfläche desselben Betriebs bereits um 23:00 Uhr geschlossen werden müsste.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Dietrich, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. § 23 Abs. 4 Satz 1 SoNuRL erhält folgende Fassung: „Der Betrieb einer Freischankfläche ist in der Regel von 06.00 bis 23.00 Uhr zulässig; in den Monaten Juni, Juli und August endet die Betriebszeit jeweils an Freitagen und Samstagen sowie an Tagen, denen ein Feiertag folgt, grundsätzlich um 24.00 Uhr.“
2. Mit der Ausdehnung der unter Ziffer 1 getroffenen Regelung auf straßenseitige Außengastronomie auf Privatgrund, sofern baurechtliche Belange nicht entgegenstehen, sowie auf die Abende vor Feiertagen besteht Einverständnis.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I., II. und III.**

über den stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
zur Kenntnisnahme.

**V. Wv. bei KVR – GL/12**

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
3. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
4. An das Polizeipräsidium München
5. An alle Bezirksausschüsse
6. An die DEHOGA Bayern e.V.
7. zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/311  
zur weiteren Veranlassung.

Am  
Kreisverwaltungsreferat - GL/12